

Gemeinde Laufenburg

---

# **Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Elektrizitätsversorgung Laufenburg**

---

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	3
2. <b>Energielieferung</b>	5
3. <b>Nebenanschluss und Netznutzung</b>	7
4. <b>Rechtsverhältnis</b>	9
5. <b>Anschluss an die Verteilanlagen</b>	11
6. <b>Schutz von Personen und Werkanlagen</b>	13
7. <b>Niederspannungsinstallationen</b>	13
8. <b>Messeinrichtungen</b>	15
9. <b>Messung des Energieverbrauches</b>	16
10. <b>Tarife</b>	17
11. <b>Rechnungsstellung, Fälligkeiten, Zahlungsfristen</b>	18
12. <b>Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten</b>	19
13. <b>Beschwerden, Verwaltungsverfügungen, Vollzug</b>	20
14. <b>Schlussbestimmungen</b>	21
<b>Anhänge</b>	
<b>Tarif- und Gebührenordnung</b>	22
<b>Tarifblätter</b>	

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1.1

Rechtsform  
Organisation

Die Elektrizitätsversorgung Laufenburg (im folgenden "EVL" genannt) mit Sitz in Laufenburg ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Laufenburg im Sinne des Aargauischen Gemeindegesetzes. Sie ist im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Als unselbstständige Gemeindeanstalt verfügt die EVL über keine Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine nach kaufmännischen Prinzipien geführte Unternehmung der Einwohnergemeinde Laufenburg.

### Art. 1.2

**Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Oberaufsicht über die EVL. Er hat insbesondere folgende Befugnisse.

- a) Wahl der Mitglieder der Elektrakommission;
- b) Festlegung der Geschäftspolitik der EVL;
- c) Beschaffung von Elektrizität;
- d) Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit der EVL;
- e) Erlass einer Tarif- und Gebührenordnung für die EVL;
- f) Entscheid über Verfügungen der Elektrakommission und des Betriebsleiters, gegen welche die Betroffenen Erklärungen im Sinne von § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes einreichen;
- g) Anstellung des Betriebsleiters der EVL.

### Art. 1.3

**Elektrakommission**

Die Elektrakommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Ein Mitglied des Gemeinderats gehört der Elektrakommission von Amtes wegen an und übt die Funktion des Kommissionspräsidenten aus. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Elektrakommission hat die Aufsicht über die Geschäftsführung der EVL. Für das operative Tagesgeschäft und die Geschäftsführung der EVL ist der Betriebsleiter zuständig.

#### Art. 1.4

Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVL an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVL angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVL und ihren Kunden.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf unentgeltliche Aushändigung dieses Reglements sowie der Tarife.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

#### Art. 1.5

Begriffsbestimmungen Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b) Bei Netznutzungs- und Energielieferungen: Der Eigentümer; bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c) Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.
- d) Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EVL-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von den EVL nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

### Art. 1.6

Besondere Fälle

In besonderen Fällen wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen, usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und / oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Die Bedingungen für vorübergehende Energielieferungen legt der Betriebsleiter fest.

### Art. 1.7

Rücklieferung

Die EVL übernehmen die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie.  
Die Vergütung erfolgt gemäss den aktuell gültigen Tarifblättern.

Produzenten von erneuerbarer Energie, die nicht von der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV profitieren oder Produzenten von nicht erneuerbarer Energie wird die eingespeiste Energie durch die EVL nach besonderem Rücklieferungstarif vergütet.

Die Kosten der Messeinrichtung, des Datenübermittlungsinstruments, der Installation, der Datenübermittlung und der Datenbewirtschaftung gehen zu Lasten der Produzenten.

## **2. Energielieferung**

### Art. 2.1

Umfang der Energielieferung

Die EVL liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Die EVL ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in der Produktions- und Verteilanlage herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird, Die EVL ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

### Art. 2.2

Festlegung Energieart

Die EVL setzt für die Netznutzung und/oder die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

### Art. 2.3

Regelmässigkeit der Energielieferung

Die EVL liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen"; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

#### Art. 2.4

Einschränkungen/  
Einstellungen

Die EVL hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels,
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;

Die EVL wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

#### Art. 2.5

Entschädigungsanspruch

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberschwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung und Energieabgabe erwächst.

#### Art. 2.6

Freigabezeiten

Die EVL ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

#### Art. 2.7

Verantwortung des Kunden

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können.

#### Art. 2.8

Abtrennung vom Netz Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVL einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVL-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVL-Netz spannungslos ist.

### **3. Nebenanschluss und Netznutzung**

#### Art. 3.1

Anschlussbewilligung Einer Bewilligung der EVL bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Anschlussheizungen, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

#### Art. 3.2

Gesuch für Anschlüsse

Das Gesuch ist auf dem von der EVL herausgegebenen oder bezeichneten Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

#### Art. 3.3

Pflichten des Gesuchstellers

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVL über die Anschlussmöglichkeiten (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.) zu erkundigen.

Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.

#### Art. 3.4

Übertragung von Signalen und Daten Die Übertragung von Daten und Signalen durch das Netz ist der EVL vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Elektrakommission und sind entschädigungspflichtig.

#### Art. 3.5

Bewilligungs- und Anschlussanforderungen Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie stattdessen

- a) den Eidgenössischen oder Kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Werkvorschriften der EVL entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

#### Art. 3.6

Massnahmen Die EVL kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Außenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVL oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **4. Rechtsverhältnis**

#### Art. 4.1

Entstehung des Rechtsverhältnisses Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

#### Art. 4.2

Aufnahme der Energielieferung Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

Art. 4.3

Verwendung der Energie Der Kunde darf die Energie nur zu den in diesem Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten am Stromkreis, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.

Art. 4.4

Energieabgabe an Dritte Ohne besondere Bewilligung der EVL darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Tarife der EVL keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 4.5

Beendigung des Rechtsverhältnisses Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden wie folgt gekündigt werden:

- a) die nach Art. 6 StromVG / Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVL bestätigte Abmeldung, beenden:
- b) die nach Art. 6 StromVG / Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten beenden; bei einem Lieferantenwechsel hat der Kunde der EVL folgende Angaben mitzuteilen:
  - neuer Lieferant
  - gewünschter Lieferbeginn
  - Dauer der Lieferung
  - Bezugsprofil
  - Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung.

Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Art. 4.6

Eigentums-/ Mieter-  
wechsel

Der EVL ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- oder Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- c) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 4.7

Massnahmen nach  
Beendigung des  
Rechtsverhältnisses

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und Montage resp. Wiedermontage der Messeinrichtung sowie für die Inbetriebnahme, werden dem Liegenschaftseigentümer nach Aufwand verrechnet.

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVL vier Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

Art. 4.8

Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung von elektrischen Anschlüssen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

## 5. Anschluss an die Verteilanlagen

### Art. 5.1

Netzanschluss

Das Erstellen der Netzanschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 5.7) erfolgt durch die EVL oder deren Beauftragte.

Die EVL bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVL nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt die EVL die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

Die EVL erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Kunden.

### Art. 5.2

Gemeinsame Zuleitung

Die EVL ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Netzanschlussleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Die EVL ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

### Art. 5.3

Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVL kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes

#### Art. 5.4

Anschlusskosten innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone bezahlt der Grundeigentümer einen Netzanschlussbeitrag für die Kosten der Netzanschlussleitungen und die weiteren, mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten sowie einen Netzkostenbeitrag an die Kosten der Netzinfrastruktur der EVL.

Zusätzlich gehen bei Kabelanschlüssen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab dem Anschlusspunkt zu Lasten des Grundeigentümers. Die entsprechenden Arbeiten sind vom Grundeigentümer nach den Weisungen der EVL auszuführen.

Die EVL legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, den von den Kunden zu zahlenden Anschlussbeitrag verursachergerecht fest. Der jeweilige Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag, für die Erstellung des Netzanschlusses, und dem Netzkostenbeitrag, für die Beanspruchung des Verteilnetzes. Die Einzelheiten für die Beitragsberechnung sind in der Tarif- und Gebührenordnung festgelegt.

Bei Kabelanschlüssen sind Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der EVL auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.

#### Art. 5.5

Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses

#### Art. 5.6

Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone erfolgt die Verrechnung des Netzanschlussbeitrages ab dem bestehenden Anschlusspunkt an das Verteilnetz nach Aufwand. Zusätzlich hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag an die Kosten der Netzinfrastruktur der EVL hiernach zu entrichten.

Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete werden Beiträge an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen, wie Transformatorenstationen usw., im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert.

### Art. 5.7

Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen beim Anschlussüberstromunterbrecher.

Innerhalb der Bauzone sind die Rohranlage und das Kabelschutzrohr ab der Netzanschlussstelle bis zum Anschlusspunkt (in der Regel die Grundstücksgrenze) im Eigentum der EVL. Bauliche Einrichtungen zwischen Abgabestelle und Anschlusspunkt bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

Ausserhalb der Bauzone bildet die Netzanschlussstelle die Eigentumsgrenze der Rohranlage und des Kabelschutzrohrs.

Der Grundeigentümer trägt ab der jeweiligen Eigentumsgrenze die Kosten und die Verantwortung für die Installation und den Unterhalt seiner Anlagen. Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung der Haftung.

### Art. 5.8

Transformatorstationen und Verteilkabinen

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EVL ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EVL, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorstationen wird von der EVL und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Die EVL ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Benötigen Mittelspannungskunden eine besondere Anlage und / oder eine Transformatorstation, so haben sie diese nach Weisung der EVL auf eigene Kosten zu erstellen. Das 16kV-Eingangsfeld, die Messeinrichtung sowie ein allfälliges Ringkabelfeld befindet sich im Eigentum der EVL.

Die EVL ist berechtigt im Rahmen ihrer Aufgabe der sicheren und effizienten Versorgung auf dem Grundeigentum Dritter Verteilkabinen, Schächte und dergleichen zu setzen und zu betreiben. Die Grundeigentümer gewähren der EVL ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigen die EVL, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort wird von der EVL in Absprache mit den Grundeigentümern festgelegt.

### Art. 5.9

Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) ist in jedem Fall durch eine kontrollberechtigte Person ein SiNa (Sicherheitsnachweis) zu erstellen; ansonsten kann die EVL die Anschlüsse unterbrechen. Die Kosten für temporäre Anschlüsse gehen zu Lasten des Kunden.

#### Art. 5.10

Benützung von Privateigentum Die EVL ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Energieversorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet die EVL.

#### Art. 5.11

Kostensicherung Die EVL ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

### **6. Schutz von Personen und Werkanlagen**

#### Art. 6.1

Arbeit Nähe der elektr. Anlagen Wenn der Kunde bzw. der Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies der EVL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVL legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

#### Art. 6.2

Grabarbeiten Beabsichtigt der Kunde bzw. der Grundeigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVL über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVL oder die in der Baubewilligung genannte Stelle zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

#### Art. 6.3

Schutzmassnahmen Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVL im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

#### Art. 6.4

Eigenerzeugungsanlagen und Energiebezug von Fremdnetzen Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVL einzuhalten. Im weiteren haben sie dafür zu sorgen, dass bei Energieunterbrüchen im Netz der EVL ihre Anlagen von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVL spannungslos ist.

## 7. Niederspannungsinstallationen

### Art. 7.1

Vorschriften Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

### Art. 7.2

Berechtigung Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates ESTI im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Das Verzeichnis der Konzessionäre kann beim ESTI (z.B. im Internet) eingesehen werden.

### Art. 7.3

Meldungen von Installationen Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur den EVL schriftlich zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen der EVL entsprechen.

### Art. 7.4

Instandhaltung Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Behebung festgestellter Mängel verantwortlich.

### Art. 7.5

Kontrolle und Mängelbehebung Die EVL fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technisch und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVL führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

Die Kosten der periodischen Kontrollen und Stichprobenkontrolle sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, sofern an der Installation Mängel festgestellt werden. Ist die Installation mängelfrei, so gehen die Stichprobenkontrollen zu Lasten der EVL.

### Art. 7.6

Zugang zu elektrischen Einrichtungen Den Mitarbeitern der EVL oder beauftragten Dritten hat der Kunde zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

### Art. 7.7

Plombierte Anlage-  
teile

Der Eingriff der in die von der EVL plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten der EVL oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

## **8. Messeinrichtungen**

### Art. 8.1

Montage der Messein-  
richtungen

Die für die Messung der Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVL oder deren Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVL und werden auf deren Kosten instand gehalten. Lieferung und Montage von Messeinrichtungen durch einen Dritten setzt die vorgängige schriftliche Zustimmung der EVL voraus.

Der Grundeigentümer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben der EVL erstellen zu lassen; ebenso hat er der EVL den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

### Art. 8.2

Kosten von Mon-  
tage/Demontage der  
Messeinrichtungen

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Eigentümers. Die EVL erhebt als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und sonstigen Messeinrichtungen eine wiederkehrende Gebühr (Grundpreis pro Messstelle).

### Art. 8.3

Beschädigung Mess-  
einrichtungen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und andere Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVL plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVL für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachmessungen. Die EVL behält vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten und als Privatkläger aufzutreten.

### Art. 8.4

Prüfung von Messein-  
richtungen

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Art. 8.5

Beanstandung Messeinrichtungen      Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Art. 8.6

Meldung von Unregelmässigkeit      Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVL unverzüglich anzuzeigen.

Art. 8.7

Unterzähler      Unterzähler, die sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesen auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 8.8

Mehrverbrauch durch schadhafte Installation des Kunden      Entsteht in einer Installation des Kunden ein Mehrverbrauch durch einen Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen, so hat der Kunde den registrierten Energieverbrauch ohne Reduktion zu bezahlen.

## **9. Messung des Energieverbrauches**

Art. 9.1

Zählerstand      Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVL. Die EVL kann die Kunden anhalten, ihr die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Art. 9.2

Lastgangmessung      Alle Endverbraucher, die von ihrem freien Netzzugang Gebrauch machen, sowie Produzenten von erneuerbarer Energie mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV und einer Leistung über 30 kVA sind verpflichtet, eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung auf eigene Kosten zu installieren.

Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrende Kosten und stellen der EVL die notwendigen Kommunikationsausrüstungen für den Betrieb und den Datenaustausch des Lastgangzählers kostenlos zur Verfügung.

Art. 9.3

Nachprüfung Mess-  
einrichtungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung, wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVL festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode der eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Art. 9.4

Fehlanzeige der Mes-  
seinrichtungen

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anzupassen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.

Art. 9.5

Verlust durch Scha-  
den

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

## **10. Tarife**

Art. 10.1

Gebühren

Um die Verteilung und Lieferung von Energie zu finanzieren, erhebt die EVL

- a. Einmalige Anschlussbeiträge im Sinne von Art. 5.4 / 5.6
- b. Netzkostenbeiträge im Sinne von Art. 5.4 / 5.6
- c. Wiederkehrende Netznutzungsgebühren
- d. Wiederkehrende Gebühren für Abgaben und Leistungen an die Gemeinde
- e. Wiederkehrende Gebühren für Energielieferungen (Verbrauchsgebühren)

Die wiederkehrenden Gebühren gemäss Punkt c, d und e sind alljährlich per Ende August zu veröffentlichen.

Art. 10.2

Festlegung der Gebühren

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Elektrakommission

- a. Die Tarif- und Gebührenordnung für die einmaligen Anschlussbeiträge, die Netznutzungsgebühren, die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde und die Verbrauchsgebühren;
- b. Die Tarifordnung für die Rücklieferung von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie;
- c. Die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Dienstleistungen des Betriebsleiters an Dritte.

Art. 10.3

Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Netznutzungs- und Energieliefergebühren bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe.

Zu den Aufwendungen zählen:

- a. die Energiebeschaffungskosten
- b. Betrieb und Unterhalt der Anlagen
- c. eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals
- d. kalkulatorische Kapitalkosten des Netzes
- e. Abschreibungen
- f. Absicherung der Risiken
- g. Kosten der Netze höherer Netzebenen (Vorliegernetze)
- h. Kosten der Systemdienstleistungen
- i. Kosten für Zähler und Messeinrichtungen
- j. Abgaben und Steuern an die Gemeinde
- k. allgemeine Verwaltungskosten.

Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energiepreis (Arbeitspreis), Leistungspreis, Grundpreis und Blindenergiepreis, Netznutzungspreis, Abgaben an das Gemeinwesen und gesetzliche Zuschläge.

#### Art. 10.4

##### Kostenbeiträge

Die EVL erhebt bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten im Rahmen dieses Reglements und der Tarif- und Gebührenordnung Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge.

Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Kosten der Netzinfrastruktur der EVL. Sie werden auf Basis der bezugsberechtigten Leistung bzw. der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben.

Bei Erhöhung der installierten oder vertraglich bereitgestellten Leistung erhebt die EVL eine Nachzahlung des Netzkostenbeitrages, wobei bereits geleistete Beiträge angerechnet werden. Bei einer Verringerung der Leistung erfolgt keine Rückzahlung.

Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach dem effektiven Aufwand bemessen. Überschreitet der Hausanschluss die Länge von 50m, werden die Mehrlängen verrechnet.

Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge werden mit dem jeweiligen Netzanschluss bzw. mit der Verstärkung, Erweiterung, oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses zur Zahlung fällig.

## **11. Rechnungsstellung, Fälligkeiten, Zahlungsfristen**

#### Art. 11.1

##### Rechnungsstellung

Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der EVL zu bestimmenden Zeitabständen.

Zwischen den Zählerablesungen kann die EVL Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Die EVL ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Kreditkartenzähler einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

### Art. 11.2

Zahlungsfrist; Inkasso Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung netto zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVL gestattet.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung der Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, erlässt die EVL eine Verfügungsverfügung. Zusätzlich ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

### Art. 11.3

Berichtigungen, Beanstandungen Bei allen Rechnungen und Zahlungen kann die EVL Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren richtigstellen.

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Bestrittene Forderungen gegenüber der EVL darf der Kunde nicht mit allfälligen Guthaben aus Stromlieferungen oder Netznutzung verrechnen.

## **12. Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

### Art. 12.1

Einstellungsgründe Die EVL ist berechtigt, nach vorheriger einmaliger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der EVL den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- und Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Art. 12.2

Mangelhafte elektrische Einrichtung

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EVL oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 12.3

Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EVL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 12.4

Wirkungen

Die Einstellung der Netznutzung und/oder der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVL. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EVL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 12.5

Haftung

Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVL oder Drittpersonen gegenüber verursacht

### **13. Beschwerden, Verwaltungsverfügungen, Vollzug**

Art. 13.1

Erlass von Verfügungen

Die EVL ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verwaltungsverfügungen zu erlassen.

Art. 13.2

Beschwerden

Gegen Entscheide der EVL über die Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

Art. 13.3

Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

## 14. Schlussbestimmungen

Dieses von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2017 genehmigte Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Gemeinde Laufenburg vom 1. Januar 2011.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Gemeindeammann:**

*sig. Herbert Weiss*

**Der Gemeindeschreiber:**

*sig. Walter Marbot*